

# Absenkung der Umsatzsteuersätze – Auswirkungen für die Praxis

Dr. Moritz Menzel, Steuerberater

Dominik Tschinkl, Steuerberater

---

1. Allgemeine Anmerkungen
  2. Bedeutung des Leistungszeitpunkts
  3. Teilleistungen
  4. Anzahlungen
  5. Dauerleistungen
  6. Gutscheine
  7. Auswirkungen auf Gastronomie
  8. Umgang mit falschen Eingangsrechnungen
  9. Check- bzw. to-do-Liste bis 30.06.
-

# 1. Allgemeine Anmerkungen

---

- Bisher nur **Gesetzentwurf**, Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen (in Sondersitzungen am 29.06.2020)
- Inkrafttreten am 01.07.2020
- Gültigkeit bis 31.12.2020
- Reduzierung der Umsatzsteuersätze von 19% auf **16%** bzw. 7% auf **5%**
- Vermeintlich einfache Änderung zieht zahlreiche Detailfragen nach sich (teilweise noch ungeklärt)

# 1. Allgemeine Anmerkungen

---

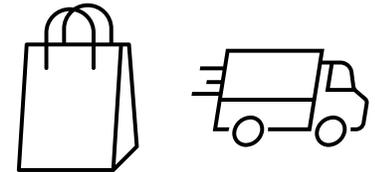
- Umsatzsteuer belastet **ausschließlich (privaten) Endverbraucher**, der keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann
  - Wird Umsatzsteuersenkung an Endkunden weitergereicht?
- Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen ist Umsatzsteuer „durchlaufender Posten“
  - Zwischen Unternehmen hat Umsatzsteuer „keine Bedeutung“
  - Dennoch muss auf **richtige Rechnungsstellung** geachtet werden (Unternehmer schuldet ggf. falsch ausgewiesene Umsatzsteuer)

## 2. Bedeutung des Leistungszeitpunkts

- Welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, richtet sich **ausschließlich** nach dem **Leistungszeitpunkt**:

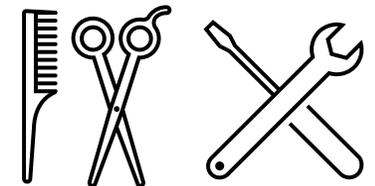
### Lieferungen (d.h. insbes. Verkauf von Waren)

- Wenn Leistungsempfänger Verfügungsmacht erworben hat bzw. mit Beginn der Lieferung (falls Versand oder Beförderung)



### Sonstige Leistungen (d.h. insbes. Dienstleistungen)

- Wenn Leistung vollendet ist



## 2. Bedeutung des Leistungszeitpunkts

---

- Zeitpunkt der **Rechnungsstellung** oder der Bezahlung **ohne** Bedeutung
- Umgang mit „Änderungswünschen“ der Kunden?
  - vorab: Widerrechtliches Verschieben einer Rechnung erfüllt Tatbestand der **Steuerhinterziehung**
  - „Gestaltungspotential“ durch Verschieben der Leistung, soweit dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist

# 3. Teilleistungen

- Definition „Teilleistung“:
  - Wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung und
  - **Vereinbarung** über Ausführung, Abnahme und Abrechnung von Teilleistungen
  - Auch für Teilleistungen gilt: Zeitpunkt der Ausführung d.h. Fertigstellung maßgeblich für anzuwendenden Steuersatz
- Praxisempfehlung für Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger (d.h. Privatpersonen, Ärzte, Kleinunternehmer etc.):
  - Verschieben von (Teil-)Leistungen in zweite Jahreshälfte, sofern möglich, sinnvoll und zulässig
  - Bis 31.12. ausgeführte und abgrenzbare Teilleistungen noch zum 31.12. mit 16% bzw. 5% abrechnen (Achtung: Vereinbarung und Abnahme der Teilleistung muss vor dem 31.12. erfolgen)

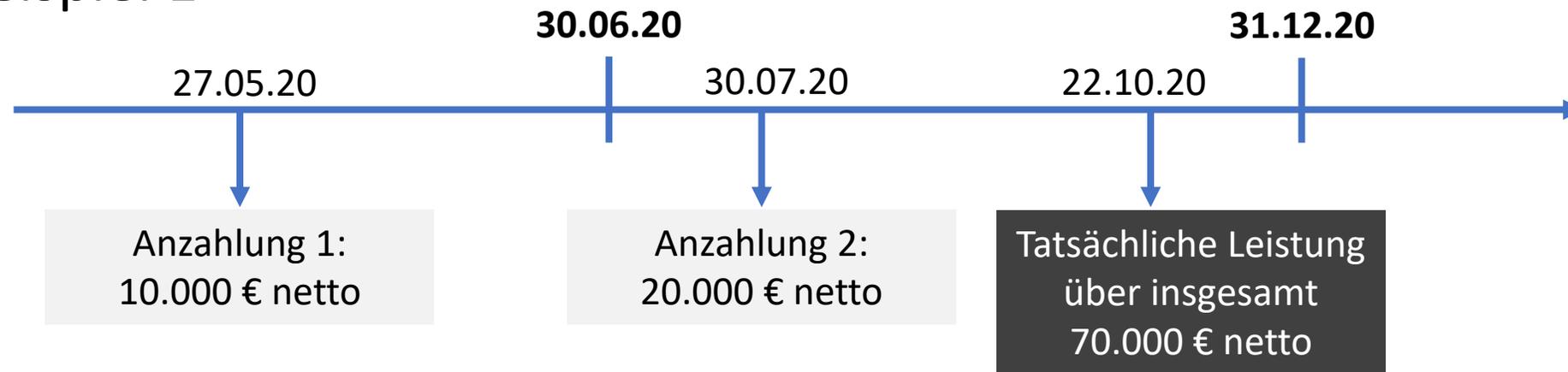
## 4. Anzahlungen

---

- Anzahlung  $\neq$  Teilleistung
- Anzahlung = Zahlung **vor** Leistungserbringung
  - Bereits bei Zahlung entsteht Umsatzsteuer
  - Bereits bei Zahlung Vorsteuerabzug
- Auch bei Anzahlungen bestimmt sich der anzuwendende Steuersatz nach dem (**voraussichtlichen**) Leistungsdatum
- Wenn Leistungsdatum unklar ist, Anwendung des Steuersatzes der bei Erstellen der Anzahlungsrechnung gilt
- Etwaige Korrekturen in Schlussrechnung vornehmen

# 4. Anzahlungen

## Beispiel 1



Anzahlung 1: 19 % USt (Rechtsänderung war noch nicht bekannt) = 1.900 €

Anzahlung 2: 16 % USt = 3.200 €

Schlussrechnung: Insgesamt nur 16 % USt auf 70.000 €, daher Entlastung von  
Anzahlung 1 um 3 %-Punkte

# 4. Anzahlungen

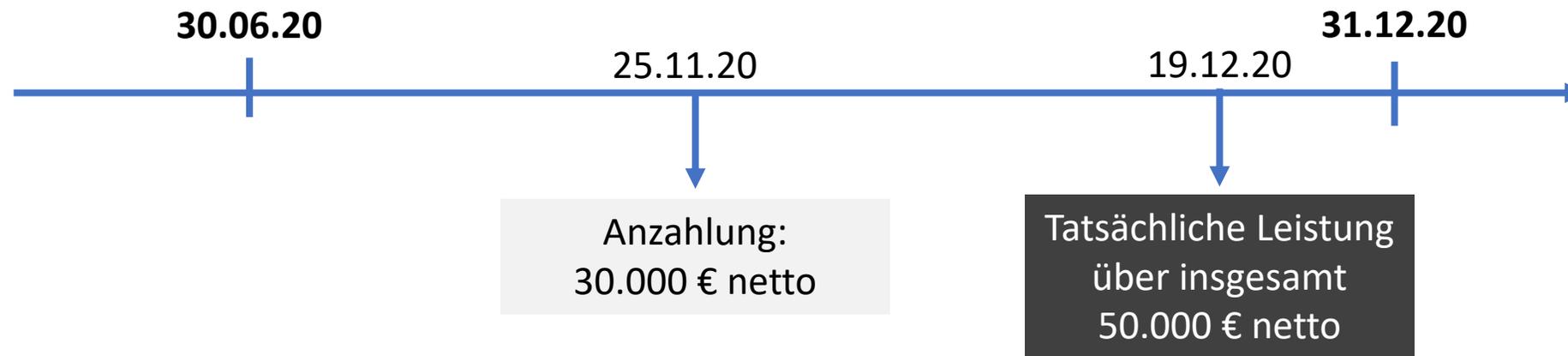
## Beispiel 1: Schlussrechnung zum 22.10.2020

Leistungserbringung XY (z.B. Lieferung Ware)	70.000 €
+ 16 % USt	11.200 €
= Brutto Gesamt	<u>81.200 €</u>
./. Anzahlung 1 vom 27.05.20 (10.000 € + 1.900 €)	11.900 €
./. Anzahlung 2 vom 30.07.20 (20.000 € + 3.200 €)	32.200 €
= Restzahlbetrag	<u>46.100 €</u>
Darin enthaltene USt	6.100 €

(„Probe“: USt gesamt = 1.900 + 3.200 + 6.100 = 11.200 €)

# 4. Anzahlungen

## Beispiel 2



Anzahlung 1: 19 % USt (da Leistungserbringung für Januar 2021 geplant) = 5.700 €

Schlussrechnung: Insgesamt nur 16 % USt auf 50.000 €, daher Entlastung der  
Anzahlung um 3 %-Punkte

# 4. Anzahlungen

## Beispiel 2: Schlussrechnung zum 19.12.2020

Leistungserbringung AB (z.B. Lieferung Ware)	50.000 €
+ 16 % USt	8.000 €
= Brutto Gesamt	<u>58.000 €</u>
./ Anzahlung vom 25.11.20 (30.000 € + 5.700 €)	<u>35.700 €</u>
= Restzahlbetrag	22.300 €
Darin enthaltene USt	2.300 €

(„Probe“: USt gesamt = 5.700 + 2.300 = 8.000 €)

# 5. Dauerleistungen

- Dauerleistung = Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt
- Grundsatz: Leistung mit Ende des vereinbarten Leistungszeitraums ausgeführt
- Regelfall: Dauerleistungen als Teilleistungen (z.B. Vermietung, Leasing)
  - Alle Teilleistungen bis zum 30.06.2020: 19 % / 7 %
  - Alle Teilleistungen ab dem 01.07.2020: 16 % / 5 %
  - Korrektur der Abrechnungen, d.h. Miet- / Leasingverträge und etwaiger Dauerrechnungen ab 01.07.2020!

# 6. Gutscheine

## Unterscheidung in **Einzweck-** und **Mehrzweck-**Gutscheine

Bei Ausgabe des Gutscheins sind

- Ort der Leistung und
- **Höhe der USt** bekannt.

→ USt entsteht mit **Ausgabe** des Gutscheins.

Alle Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind

→ USt entsteht erst bei Einlösen des Gutscheins.

→ Fraglich, ob derzeit überhaupt Einzweck-Gutscheine vorliegen können!

→ Empfehlung: Nur Mehrzweck-Gutscheine anbieten (Anpassung Warensortiment)

# 7. Auswirkungen auf Gastronomie

---

- Zwei zeitlich befristete Änderungen
  - Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (zwischen 01.07.2020 und 30.06.2021)
  - Grundsätzliche Absenkung der Steuersätze (zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020)
  - 3 Anpassungen der Steuersätze innerhalb eines Jahres!

# 7. Auswirkungen auf Gastronomie

- Welche Steuersätze sind wann worauf anzuwenden?

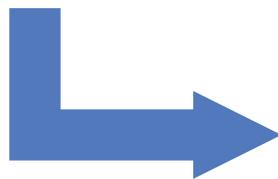
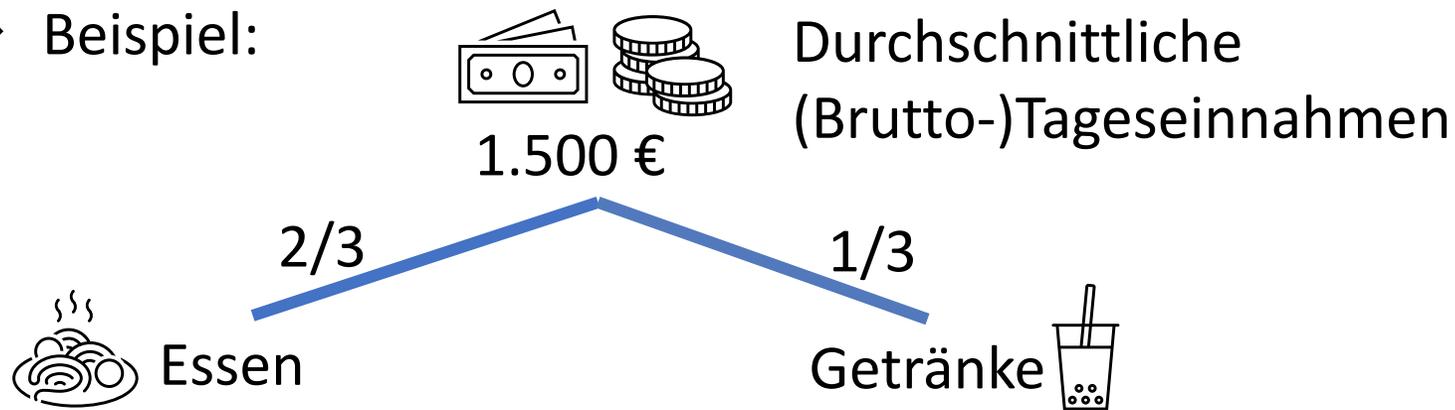


	vor dem 01.07.2020	01.07.2020 – 31.12.2020	01.01.2021 – 30.06.2021	ab dem 01.07.2021
Essen 	19%	5%	7%	19%
Essen außer Haus 	7%	5%	7%	7%
Getränke 	19%	16%	19%	19%

# 7. Auswirkungen auf Gastronomie

- Zusatzeinnahmen, falls (Brutto-)Preise **nicht** angepasst werden

→ Beispiel:



Reduktion des Steuersatzes von 19% bzw. 7% auf 16% bzw. 5%  
führt zu durchschnittlichen täglichen **Mehreinnahmen iHv. 123 €**  
oder  
Umsatzsteuersenkung gleicht **Umsatzrückgang iHv. 9%** aus

# 7. Auswirkungen auf Gastronomie

- Weitere Besonderheit: **Frühstück** mit regelbesteuerten Getränken (d.h. Wasser, Säfte, Alkoholisches, Kaffee, Tee; **nicht** Milch oder Latte Macchiato!)
  - Essen (5% bzw. 7%) und Getränke (16% bzw. 19%) fortan unterschiedlich besteuert
  - zwei Steuerausweise erforderlich auf Rechnung bzw. Kassensbon?
  - Aufteilungsmaßstab?
    - u.E. ist „einfachstmögliche, sachgerechte Aufteilungsmethode“ zu wählen; d.h. analog zu „Sparmenüs to go“ bei Fastfood-Ketten
    - Bspw. anhand der Einzelverkaufspreise oder des Wareneinsatzes
  - Getränke als unselbständige Nebenleistung?

## 8. Umgang mit falschen Eingangrechnungen

- Bei **Rechnungseingang** ist darauf zu achten, ob Rechnung korrekt gestellt wurde
  - Vorsteuerabzug nur in Höhe der **gesetzlich geschuldeten** Umsatzsteuer
    - **Kein** Vorsteuerabzug für **falsch ausgewiesene** Umsatzsteuer (bspw. weiterhin 19% anstatt 16%)
    - **Korrigierte** Rechnung vom Leistungserbringer anfordern
    - **Praxistipp**: vorerst nur **richtigen Bruttobetrag** bezahlen
  - **Mehraufwand** für Buchhaltung (intern und extern)
-

## 9. Check- bzw. to-do-Liste bis 30.06.

---

- Über Änderungen informieren
- Elektronische Kassen umprogrammieren
- Software für Rechnungsstellung anpassen
- Mitarbeiter schulen
- Preislisten anpassen
- Mietverträge und weitere Dauerrechnungen anpassen



Dr. Moritz Menzel  
Steuerberater

[moritz.menzel@steuerbuero-menzel.de](mailto:moritz.menzel@steuerbuero-menzel.de)



Dominik Tschinkl, M.Sc.  
Steuerberater

[dominik.tschinkl@steuerbuero-menzel.de](mailto:dominik.tschinkl@steuerbuero-menzel.de)

Dr. Menzel & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Ludwigstraße 5 · 97816 Lohr am Main

09352 / 8796 - 0

[www.steuerbuero-menzel.de](http://www.steuerbuero-menzel.de)

 Follow Us On  
*Instagram* @steuerbueromenzel